

## WDI UK FQT Samstag, 19. Oktober 2024

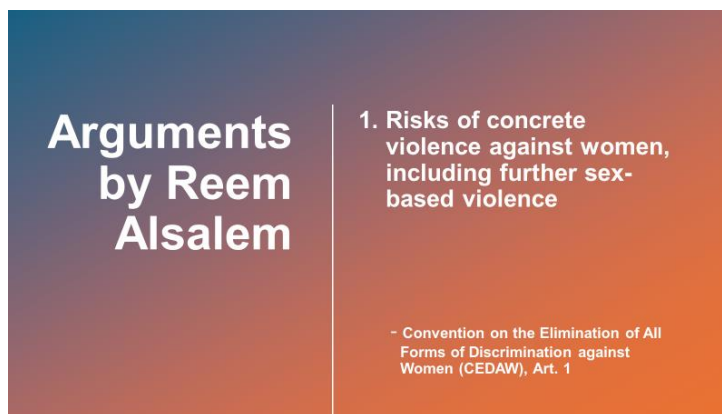
- A. Erläuterung und Kommentierung des Schreibens von Frau Reem Alsalem, Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ihre Ursachen und Folgen, im UN-Hochkommissariat für Menschenrechte, an die deutsche Außenministerin Annalena Baerbock vom 13. Juni 2024 zum "Selbstbestimmungsgesetz der Geschlechter" (SBGG)**



- Reem Alsalem on the negative impact of the German „Gender Self Determination Act“ (SBGG) on women and girls and the answer by the German Government – Explanation and Commentary
- by LAZ reloaded e.V.

### Übersicht

Reem Alsalem hat sich am 13. Juni 2024 in einem offiziellen Brief an den deutschen Außenminister zum SBGG gewandt und dabei auf Aussagen von Zeuginnen männlicher Gewalt zurückgegriffen. In diesem Brief kritisiert sie die Menschenrechtsverletzungen an Frauen und Mädchen, die das SBGG aus völkerrechtlicher Sicht bereits jetzt mit sich bringt. Sie versäumt es nicht zu erwähnen, dass das geplante Gesetz wegen der Risiken, die es insbesondere für weibliche Opfer männlicher Gewalt birgt, auf den Widerstand zahlreicher Frauenorganisationen und Aktivistinnen stößt. Sie macht Frau Baerbock auf die Verpflichtungen Deutschlands zur Einhaltung der kodifizierten Menschenrechte aufmerksam und bittet sie, die an sie gestellten Fragen im Einzelnen zu erläutern.



1. Risiken konkreter Gewalt gegen Frauen, einschließlich weiterer geschlechtsspezifischer Gewalt gegen sie

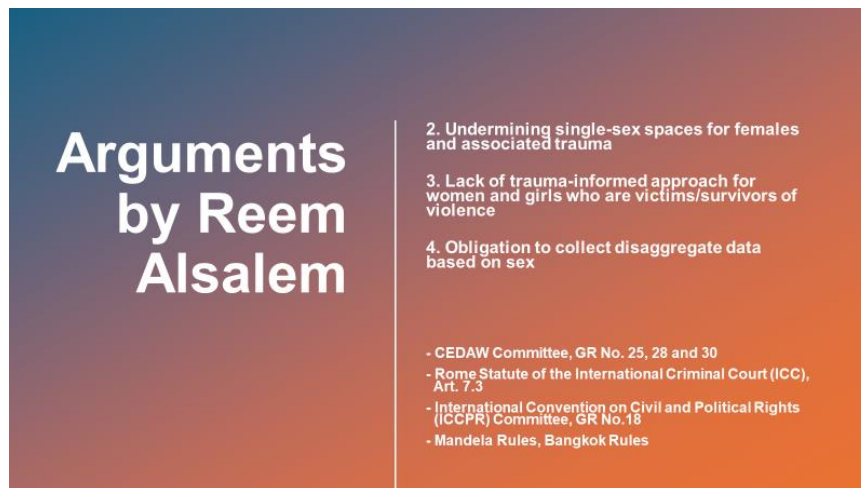
Laut R.A. berücksichtigt das SBGG in keiner Weise die spezifischen Bedürfnisse von Frauen, die von männlicher Gewalt bedroht sind oder bereits männliche Gewalt erfahren haben, da das Gesetz keine Maßnahmen vorsieht, um den Missbrauch des Verfahrens zur Änderung des Geschlechtseintrags durch Sexualstraftäter und andere Gewalttäter zu verhindern.

Im Folgenden nennt R.A. zwei (anonyme) Zeuginnen, von denen eine sexuelle Gewalt durch einen "nicht-binären" Mann erlebt hat und die andere berichtet, wie junge Lesben in sexuelle Beziehungen mit Männern gezwungen werden, die sich als "Frauen" identifizieren. R.A. merkt an, dass diese Zeuginnenaussagen ihrer Meinung nach belegen, wie "*der rechtliche Geschlechtswechsel*" auf der Grundlage der Selbstidentifikation von Sexualstraftätern instrumentalisiert werden kann und denjenigen, die bereits in der Vergangenheit Gewalt gegen Frauen und Kinder ausgeübt haben, den Zugang zu ihren Opfern erleichtern wird.

Nach Ansicht von R.A. werden diese Gewalttaten von i.d.R. männlichen Sexualstraftätern mit dem Inkrafttreten des SBGG zunehmen, da diese Personen neben der "Selbstanzeige" auch die Möglichkeit haben werden, ihre Ausweispapiere entsprechend ändern zu lassen.

**Anwendbare Internationale Menschenrechtskonventionen für 1.:**

- a) **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), Artikel 1.**
- b) **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), Art. 2,**  
und
- c) **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR), Art. 2.**



## 2. Untergrabung von geschlechtsspezifischen Räumen für Frauen und damit verbundene Traumata

R.A. sieht in der Pönalisierung, die die neue Identität von transidentifizierten Männern schützt, eine Missbrauchsgefahr, insbesondere weil sie die dem Schutz von Frauen und Mädchen dienenden geschlechtsspezifischen Räume gefährdet. Sie erwähnt insbesondere die Frauengefängnisse, deren Zugang für Männer durch das SBGG nicht geregelt ist.

*Anmerkung: Die Strafvollzugsgesetze, die die Unterbringung von männlichen und weiblichen Gefangenen regeln, sind in erster Linie Sache der Bundesländer. Bisher gibt es in Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein Strafvollzugsgesetze, die transidentifizierten Männern den Zugang zu Frauengefängnissen ermöglichen.*

R.A. kritisiert auch, dass das SBGG zwar die Vertragsautonomie, das Hausrecht und die Satzungsautonomie betont, aber keine weiteren Regelungen für Konfliktfälle vorsieht.

Privaten Betreibern, die geschlechtsspezifische Räume unterhalten wollen, drohen Geldstrafen oder strafrechtliche Ermittlungen, wenn sie das frühere Geschlecht der eintretenden Person wissen wollen oder einfach nur, weil sie öffentlich ihre Meinung zum Thema geschlechtsspezifische Räume äußern.

*Anmerkung: Das Problem für private AnbieterInnen ist, dass der Gesetzgeber die Lösung solcher Konflikte auf die Justiz verlagert. Als Rechtsgrundlage für die Zulassung oder deren Versagung dient das "Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)". Problematisch ist dabei die Unklarheit des Tatbestands - gilt das Offenbarungsverbot auch bei einem offensichtlichen Erscheinungsbild, d.h. wenn die einlassbegehrende Person eindeutig als Mann erkennbar ist? Selbst wenn in diesem Fall das Offenbarungsverbot gilt - was eindeutig gegen das Recht der Frau auf freie Meinungsäußerung verstoßen würde -, müsste der angeblich Geschädigte vor Gericht beweisen, dass die Frau in „Schädigungsabsicht“ gehandelt hat.*

Drei weitere Zeuginnen, die Opfer sexueller Gewalt sind, haben R.A. berichtet, dass ihre psychische Gesundheit unter der Anwesenheit von Männern in ihren Unterkünften unabhängig von deren "Identifikation" leidet, und dass sie sich folglich in die Isolation flüchten, wenn sie nicht sicher sein können, dass die Räume ausschließlich für Frauen reserviert sind.

R.A. betont die Gefahr der Retraumatisierung, wenn Opfer sexueller Gewalt gezwungen sind, ihre Räume mit Männern zu teilen. Hinzu kommt das Offenbarungsverbot, das sich für Frauen besonders negativ auswirkt, wenn es um Räume für ihren Intimbereich geht.

R.A. weist darauf hin, dass im Bereich der Menschenrechtskonventionen **eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Geschlechts und der Geschlechtsidentität durchaus zulässig ist**, wenn sie auf vernünftigen und objektiven Kriterien beruht, ein rechtmäßiges Ziel verfolgt und ihre Folgen dem angestrebten rechtmäßigen Ziel angemessen und verhältnismäßig sind. Im konkreten Fall würde dies bedeuten, dass es in begründeten Fällen geschlechtsspezifische Räume für Frauen geben kann, zu denen transidentifizierte Männer keinen Zugang haben. Das gilt für Schutzräume, aber auch für autonome Räume für lesbische Frauen.

3. Fehlen eines traumabezogenen Ansatzes für Frauen und Mädchen, die Opfer/Überlebende von Gewalt sind

Nach Ansicht von R.A. sind alle Vertragsstaaten nach internationalem Recht verpflichtet, über rechtliche Verfahren zu verfügen, um Stigmatisierung und erneute Viktimisierung zu verhindern, insbesondere in Fällen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt. Ebenso wichtig sind Verfahren, die die Verwendung von Stereotypen verhindern, die den Opfern die Schuld geben oder sie davon abhalten, mit ihren Erfahrungen aus Angst vor erneuter Viktimisierung an die Öffentlichkeit zu gehen.

R.A. nennt zwei Zeuginnen, die berichteten, Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt durch Männer geworden zu sein, die sich als nicht-binär oder transgender bezeichneten. Die Frauen bestanden darauf, dass sie als weibliche Opfer einen besonderen Schutzbedarf hätten; beide wurden dafür kritisiert, dass sie mit ihren Erfahrungen an die Öffentlichkeit gingen. Ihre Aussagen wurden jeweils abgetan, und sie selbst wurden als "transphob" bezeichnet. Darüber hinaus stellt R.A. fest, dass es keine Informationen darüber gibt, ob die staatlichen Behörden diese Fälle untersucht haben oder ob es Verfahren gibt, um die erneute Viktimisierung von Frauen, die sexuelle Gewalt erlebt haben, durch den Zugang von transidentifizierten Männern zu geschlechtsspezifischen Unterkünften und Dienstleistungen zu verhindern.

**Anwendbare internationale Menschenrechtskonvention/Leitlinien/Regeln für 2., 3.:**

- a) **CEDAW-Ausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 25** (nicht-identische Behandlung von Frauen und Männern ist unter bestimmten Bedingungen gerechtfertigt; das Recht auf Geschlechtergleichheit ist anderen Rechten nicht untergeordnet)
- b) **Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs**, Artikel 7.3 (gender= zwei Geschlechter)
- c) **Allgemeine Empfehlung Nr. 28 des CEDAW-Ausschusses** (Unterschied zwischen Geschlecht und Gender; Recht von Frauen, einschließlich Lesben, sich ausschließlich in der Öffentlichkeit zu versammeln)
- d) **ICCPR-Ausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 18: Nichtdiskriminierung** (unterschiedliche Behandlung von Geschlecht und Geschlechtsidentität unter bestimmten Bedingungen zulässig)

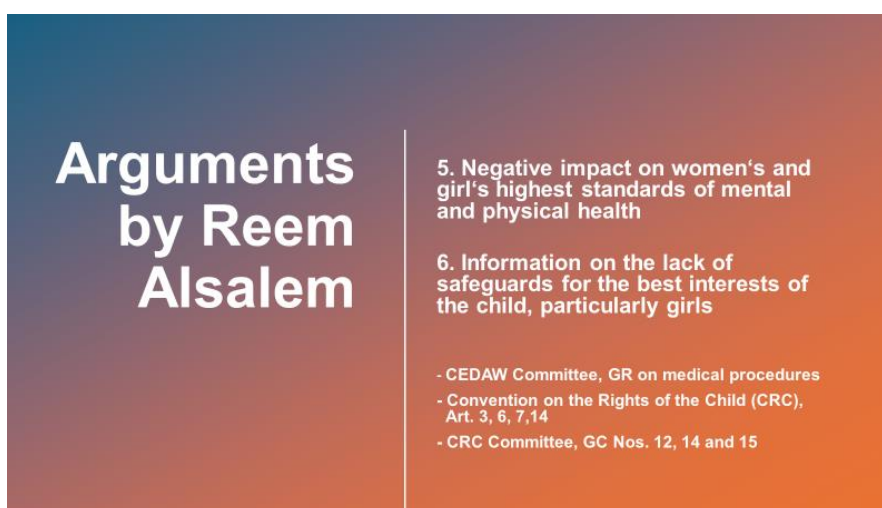
- e) **Standard-Mindestregeln der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen - Mandela-Regeln** - (Frauen und Männer werden in getrennten Einrichtungen festgehalten)
- f) **Bangkok-Regeln der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für Maßnahmen ohne Freiheitsentzug für weibliche Straftäter** (besondere Bedürfnisse von Frauen im Freiheitsentzug).
- g) **Allgemeine Empfehlung Nr. 30 des CEDAW-Ausschusses** (Verhinderung der erneuten Viktimisierung und Stigmatisierung von Frauen, die Opfer sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Freiheitsentzug geworden sind; wirksame Frühwarnsysteme zur Sammlung und Analyse öffentlich zugänglicher Informationen, präventive Diplomatie und Mediation sowie Präventionsinitiativen, die an den eigentlichen Konfliktursachen ansetzen, d. h. ein Überwachungssystem).

#### 4. Verpflichtung zur Erhebung von nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten

R.A. besteht darauf, dass die Staaten aktuelle und verlässliche Daten über geschlechtsspezifische und sexuelle Gewalt erheben, aus denen das Geschlecht der Opfer und der Täter sowie der detaillierte Hintergrund der Gewalttaten hervorgeht. Diese Daten sind besonders wichtig, um sexuelle und geschlechtsspezifische Straftaten gegen Frauen korrekt zu klassifizieren - Straftaten, die meist von Männern als Täter und Frauen als Opfer begangen werden. Das SBGG sagt hingegen nichts darüber aus, wie der Staat mit dem Fehlen verlässlicher Daten über das Geschlecht einer Person und den Auswirkungen, die das Fehlen solcher Daten auf die Kategorisierung dieser Straftaten gegen Frauen und Mädchen hat, umgehen will.

#### **Anwendbare internationale Menschenrechts-Leitlinien für 4.:**

**Allgemeine Empfehlung Nr. 28 des CEDAW-Ausschusses** (Bereitstellung von Mechanismen zur Erhebung relevanter geschlechtsspezifischer Daten).



#### 5. Negative Auswirkungen auf den höchsten Standard der geistigen und körperlichen Gesundheit von Frauen und Mädchen

R.A. nennt eine Detransitionerin, die berichtet, dass sie nicht ausreichend über den Eingriff informiert wurde. Sie unterzog sich einer Hormontherapie und einer doppelten Mastektomie, ohne die kurz- und langfristigen Implikationen und Folgen für ihre

Gesundheit und ihr körperliches Wohlbefinden zu verstehen. R.A. stellt fest, dass nach dem SBGG eine therapeutische Beratung bei einer Geschlechtsumwandlung nicht mehr erforderlich ist. Es bleibt unklar, wie der Gesetzgeber sicherstellen will, dass Menschen eine Beratung erhalten, um die Folgen einer Geschlechtsangleichung angemessen zu verstehen.

Da das SBGG auch die Transition von Minderjährigen zulässt, ist es auch besonders wichtig, dass diese Kinder und ihre Familien die Folgen eines solchen Eingriffs für ihre psychische und physische Gesundheit verstehen.

Nach den Feststellungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (General Comment Nr. 15, 2013) muss die Einwilligungsfähigkeit von Kindern unter Berücksichtigung ihrer Reife und ihres Alters beurteilt werden. Darüber hinaus ist das Wohl des Kindes von höchster Bedeutung.

Das SBGG, welches es Jugendlichen ab 14 Jahren erlaubt, auch gegen den Willen der Eltern den Geschlechtseintrag zu ändern, sofern dies von einem Familiengericht genehmigt wurde, stellt das Kindeswohl in Frage, insbesondere im Hinblick auf die Verantwortung und die Rechte der Eltern, die im Sinne des Kindeswohls zu handeln haben.

Zudem ist der Zusammenhang zwischen sozialer und medizinischer Transition unbestreitbar, auch wenn der Gesetzgeber ausdrücklich sagt, dass das SBGG nur die soziale Transition regelt.

#### 6. Informationen über die mangelnde Wahrung des Kindeswohls, insbesondere bei Mädchen

R.A. ist besorgt darüber, dass nach dem SBGG Kinder unter 14 Jahren nicht davor geschützt sind, Opfer von erzwungenen Transitionen durch Eltern oder andere Erziehungsberechtigte zu werden, insbesondere wegen des Machtungleichgewichts zwischen Kindern und Erwachsenen.

Viele Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass lesbische, autistische und depressive Mädchen besonders anfällig für sozialen Einfluss und Druck sind, der sie zu der Annahme verleitet, dass die Lösung ihrer Probleme in der Transition zum anderen Geschlecht liegt.

R.A. stellt fest, dass das SBGG keine Schutzklauseln enthält, um solche Risiken zu vermeiden, und somit die Mädchen besonderen gesundheitlichen Risiken im Falle einer medizinischen Transition, die oft folgt, aussetzt.

#### **Anwendbare internationale Menschenrechtskonventionen/Leitlinien für 5., 6.:**

- a) **CEDAW-Ausschuss** (ohne Nr.) zu medizinischen Verfahren.
- b) **Übereinkommen über die Rechte des Kindes**, Artikel 3 (Grundsatz des Kindeswohls), Artikel 6 (Recht des Kindes auf Leben und volle Entfaltung sowie auf ein Leben ohne Gewalt), Artikel 7 (Recht des Kindes auf Wahrung seiner Identität) und Artikel 14 (Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit).
- c) **Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, 14 und 15** (Einzelheiten zum Grundsatz des Kindeswohls, z. B., dass die Fähigkeit des Kindes, seine Zustimmung zu geben, seine Reife und sein Alter berücksichtigen muss).



7. Informationen über die Risiken für die freie Meinungsäußerung, die Religionsfreiheit und die Verhinderung von Gewalt aufgrund des Offenbarungsverbots

R.A. ist der Ansicht, dass das Offenbarungsverbot, welches mit einer Geldbuße belegt ist und die Offenlegung des biologischen Geschlechts einer Person ohne ein öffentliches Interesse oder ein glaubwürdiges rechtliches Interesse einen Bußgeldtatbestand darstellt, schwerwiegende Auswirkungen auf Frauen und Mädchen hat.

*Anmerkung: Wie bereits erwähnt, ist Voraussetzung für eine Ordnungswidrigkeit, dass das biologische Geschlecht einer transitionierten Person nicht allgemein bekannt oder der AdressatIn bekannt ist und dass die Offenlegung des biologischen Geschlechts in der Absicht erfolgt, Schaden zuzufügen, um eine Ordnungswidrigkeit zu erfüllen. Das Problem ist hier eine Unklarheit in der rechtlichen Definition: Gilt das Offenbarungsverbot auch bei einem offensichtlichen Erscheinungsbild, d.h. wenn die betreffende Person eindeutig als Mann erkennbar ist (männliche Gesichtszüge, Bart, etc.) oder nicht? In jedem Fall stellt das Verbot, das biologische Geschlecht einer Person zu benennen, einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung dar.*

**Anwendbare internationale Menschenrechts-Leitlinien für 7.:**

- a) **CEDAW-Ausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 19 (1992)**, später aktualisiert durch die **Allgemeine Empfehlung Nr. 35 (2017)** (Einzelheiten zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen durch den Staat und seine Akteure sowie durch nichtstaatliche Akteure)
- b) **CEDAW-Ausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 33** (gewaltfreie Justiz, die frei von Stereotypen ist).

**B. Erläuterung und Stellungnahme zur Antwort der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland beim Büro der Vereinten Nationen, Genf, an das Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte, Genf, vom 6. August 2024**

Die Bundesregierung weist den Vorwurf von R.A. zurück, es verletze mit der Anerkennung des "Selbstbestimmungsrechts" eine Reihe von menschenrechtlichen Verpflichtungen. Es stellt vielmehr fest, dass das SBGG auf soliden Menschenrechtsstandards beruht.



*Anmerkung: R.A. sagt nicht, dass die Anerkennung des "Rechts auf Selbstbestimmung" an sich eine Verletzung der Menschenrechte darstellt, sondern dass seine (unkontrollierten) Folgen wahrscheinlich die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzen.*



## I. Rechtsquellen

### 1. Grundgesetz

Die Hauptmotivation für die Verabschiedung des SBGG sei der Schutz der Geschlechtsidentität, was im Einklang mit dem im Grundgesetz verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Art. 1 und 2 Grundgesetz stehe.

*Anmerkung: Die Grundrechte aus Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes, die auch die Geschlechtsidentität einschließen, müssen jedoch vom Gesetzgeber mit anderen, möglicherweise konkurrierenden Grundrechten der Frauen aus Art. 3 Abs. 2 und 3 Grundgesetz abgewogen werden. Die Bundesregierung erwähnt dieses Spannungsverhältnis nicht.*

### 2. Internationale Rechtsquellen/Politik

Außerdem stehe das Konzept der SBGG im Einklang mit internationalen Empfehlungen und Vorschriften.

- a) Im Jahr 2010 habe der Europarat eine Empfehlung zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität herausgegeben, in der er die Mitgliedstaaten aufforderte, "geeignete Maßnahmen" zu ergreifen, um die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität zu gewährleisten, unter anderem durch die Ermöglichung einer "schnellen, transparenten und zugänglichen" Änderung von Namen und Geschlecht in offiziellen Dokumenten.
- b) Diese Empfehlung stehe im Einklang mit verschiedenen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), insbesondere in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK).



*Anmerkung: Die zitierten Urteile des EGMR beziehen sich ausschließlich auf das Recht von Transsexuellen auf Änderung ihres Geschlechtseintrags. Die Auswirkungen auf Frauenrechte waren nicht Gegenstand der jeweiligen Verfahren.*

Deutschland verweist auch auf eine Initiative von 28 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die von Argentinien angeführt und von 66 Organisationen unterstützt werde, die sich für die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität durch Selbstidentifizierung einsetzen würden.

*Anmerkung: Die Zahl von 28 UN-Mitgliedsstaaten ist relativ gering angesichts der Gesamtzahl von 193 Mitgliedsstaaten. Darüber hinaus ist Argentinien nach meinen Informationen von Maria J. Binetti (WDI) nicht mehr an dieser Initiative beteiligt.*

- c) Schließlich verweist Deutschland auf den Bericht des Hohen Kommissars für Menschenrechte aus dem Jahr 2019 und den Bericht des Unabhängigen Experten für sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (SOGI) aus dem Jahr 2018, die sich für dasselbe Ziel einsetzen würden.

*Anmerkung: Der SOGI-Experte kämpft seit Jahren nicht für die Anerkennung von Lesben und Schwulen, sondern ausschließlich für transidentifizierte Männer.*



## II. Gesetzgebungsverfahren/Sinn und Zweck des SBGG

1. Das SGBB sei während des Gesetzgebungsverfahrens unter Einbeziehung von NROs einer gründlichen Überprüfung unterzogen worden.

*Anmerkung: Die von der Bundesregierung einbezogenen NGOs waren handverlesen und folgen der Transgenderideologie. Zwar konnten auch andere NGOs ihre Stellungnahmen auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz veröffentlichen - auch LAZ reloaded -; sie fanden jedoch bei der politischen Meinungsbildung keine Berücksichtigung. Folglich standen die Auswirkungen des SBGG auf Frauen und Mädchen nicht zur Debatte.*

2. Auch folgende Institutionen würden das SBGG unterstützen: Deutscher Frauenrat, Deutsches Institut für Menschenrechte, Amnesty International, Bundesverband der Frauenunterstützungsdienste und Frauenkrisenberatungsstellen sowie der Deutsche Juristinnenbund. Der Deutsche Frauenrat, ein Dachverband von 60 Frauenverbänden, habe das SBGG ausdrücklich begrüßt und insbesondere die zunehmende Gewalt gegen intersexuelle und transidente Menschen angeprangert, die sich als weiblich identifizieren, und habe vor der Reproduktion von Misstrauen und falschen Stereotypen durch die Verbindung des Gesetzes mit bedrohlichen oder gewalttätigen Transgender-Personen gewarnt.

*Anmerkung: Kritische Stimmen in Deutschland, insbesondere aus der autonomen Frauen- und Lesbenbewegung, der politischen Opposition und der Ärzteschaft, werden völlig ignoriert.*

3. Das SBGG erlaube es nur nicht-binären, intersexuellen und transsexuellen Menschen, ihre Standesamtseinträge und Ausweispapiere an ihre Geschlechtsidentität anzupassen.

*Anmerkung: Das SBGG geht weit darüber hinaus. Es erlaubt jeder erwachsenen Person, ihren Geschlechtseintrag im Melderegister einmal jährlich durch "Selbstdeklaration" ohne staatliche Kontrolle ändern zu lassen. Diese zeitliche Begrenzung gilt darüber hinaus nicht für Minderjährige.*

Andere gesetzliche Änderungen, z.B. des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), würden nicht vorgenommen. Das SBGG betreffe also nicht den Zugang zu geschlechtsspezifischen Räumen.

*Anmerkung: Das SBGG hilft den Trans-Aktivisten bei der Eroberung von Frauenräumen insofern, als das Geschlecht mit der Geschlechtsidentität gleichgesetzt wird. Zwar lässt das AGG auch Ausnahmen von verbotenen "Diskriminierungen" zum Schutz der Privatsphäre (z.B. von Frauen) zulässt. Im Streitfall müssen aber - mangels rechtlicher Klärung - letztlich Gerichte entscheiden, ob transidentifizierte Männer aus den im AGG genannten Gründen unabhängig von ihrem eingetragenen Geschlecht aus Frauenräumen ausgeschlossen werden dürfen.*



### III. Geschlechtsspezifische Räume, Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und nicht-binäre, intersexuelle und transsexuelle Menschen

1. Die Sicherheit geschlechtsspezifischer Räume, insbesondere von Frauenhäusern, sei schon immer ein Anliegen der Bundesregierung gewesen. Gewalt - durch "cis"-Männer - gegen Frauen sei eine Tatsache.

*Anmerkung: Die Gewalt von transidentifizierten Männern gegenüber Frauen - siehe die Aussagen von R.A. – [oben A.I.1, S. 1, und A.I.2, S. 2], wird einfach ignoriert.*

Auch der Verein Frauenhauskoordinierung habe das SBGG begrüßt und sich über die zunehmende Gewalt gegen intersexuelle und trans Personen, die sich als weiblich identifizieren, sowie deren besondere Marginalisierung besorgt geäußert.

*Anmerkung: "Autonom organisierte Frauenhäuser sind in der Regel gemeinnützige Vereine und daher auf staatliche Unterstützung angewiesen (sie stehen daher letztendlich vor der Wahl, "trans-inklusiv" zu werden oder auf staatliche Unterstützung verzichten zu müssen). ...Frauenhäuser wurden seit den 1970er Jahren von Frauen der autonomen Frauenbewegung gegründet, um Frauen vor männlicher Gewalt zu schützen. Heute können Männer aufgrund der "Trans-Inklusivität" oft Einlass verlangen, wenn sie Gewalt erfahren haben. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass biologische Frauen und Männer mit einer anderen Geschlechtsidentität von den Mitarbeiterinnen des Frauenhauses "gleich" behandelt werden. Das "geschlechtsspezifische" Rollenverhalten setzt sich auch in Frauenhäusern fort - zum Nachteil der Frauen. Allerdings wird dieses Problem nicht öffentlich diskutiert - eher in den sozialen Medien.*

2. Deutschland teile das Ziel von R.A., geschlechtsspezifische Gewalt zu beseitigen. Aus diesem Grund...
  - a) ...habe Deutschland die Istanbul-Konvention am 12. Oktober 2017 ratifiziert.

*Anmerkung: In der Istanbul-Konvention wird "Frau" nicht eindeutig von "Geschlechtsidentität" unterschieden, siehe Art. 3.f und Art. 4.3.*

- b) ...arbeite die Regierung derzeit auch an der "Strategie der Bundesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt".

*Anmerkung: Es gibt einen Vorschlag der EU-Kommission zu diesem Thema, der aufgrund der Vermengung von Geschlecht und Geschlechtsidentität auf Proteste von radikalen Feministinnen, darunter LAZ reloaded 2023, stieß.*

- c) ...bereite die Regierung ein Gesetz zur Unterstützung von Überlebenden geschlechtsspezifischer Gewalt vor.

*Anmerkung: Es gibt einen Gesetzentwurf des Ministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend mit der Bezeichnung "Gewalthilfegesetz". Er vermengt Geschlecht und Geschlechtsidentität und sieht keine geschlechtsspezifischen Räume für Frauen in Frauenhäusern vor. Wegen seines umfangreichen Anwendungsbereichs (weibliche und männliche Opfer) würde es eine große Menge an Steuergeldern erfordern und hat daher wenig Chancen, Gesetz zu werden.*

- d) Die Ursachen für Gewalt gegen sogenannte "Cis"-Frauen, trans, nicht-binäre und intersexuelle Menschen hätten gemeinsame Wurzeln, die auf Frauenfeindlichkeit und Geschlechtsrollenstereotypen beruhen. Die Stärkung der Rechte von transgender, nicht-binären und intersexuellen Menschen, die schädliche Geschlechtsrollenstereotypen beseitigt, komme daher auch Frauen und Mädchen zugute.

*Anmerkung: Diese Annahme verkennt völlig die geschlechtsspezifischen Interessen und Bedürfnisse von Frauen und kann nur als ideologisch motiviert bezeichnet werden. Die Argumente von R.A. bezüglich der Gewalt von transidentifizierten Männern gegenüber Frauen [s.o. A.I. 1, S. 2, und I.2, S. 2] werden nicht aufgegriffen.*

- e) Die Gewalt gegen trans, intersexuelle und nicht-binäre Menschen habe zugenommen

Im Jahre 2022 habe es in Deutschland 417(!) politisch motivierte Straftaten gegen diese Menschen gegeben:

[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/05/pmk2022-factsheets.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5;](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/05/pmk2022-factsheets.pdf?__blob=publicationFile&v=5)  
<https://fra.europa.eu/en/publication/2024/lgbtiq-crossroads-progress-and-challenges>

*Anmerkung: Es wäre interessant, die Zunahme der Gewalt gegen Frauen (z.B. Femizide) aufzulisten und zu vergleichen; wie sieht es z.B. mit der Zunahme der Gewalt durch transidentifizierte Männer gegen junge Lesben aus? [s.o. R.A. I.1, S. 1]. Dazu gibt es leider keine Zahlen. Wir werden uns darum kümmern.*



#### IV. Kindeswohl

Der Schutz des Kindeswohls werde durch das SBGG gewährleistet.

1. Die Selbstmordrate von Kindern mit Geschlechtsdysphorie sei alarmierend (Quellen: <https://www.cmaj.ca/content/194/22/E767>, <https://www.thetrevorproject.org/survey-2024/#:%7E:text=39%25%20of%20LGBTQ%2B%20young%20people,higher%20rates%20than%20White%20peers.&text=More%20than%201%20in%2010,suicide%20in%20the%20past%20year>).

*Anmerkung: Dies ist wissenschaftlich umstritten, siehe Deutsches Ärzteblatt, 2022, 119: „Wenn die Pubertät gestoppt wird“, <https://www.aerzteblatt.de/archiv/228699/Transition-bei-Genderdysphorie-Wenn-die-Pubertat-gestoppt-wird>*

2. Der Deutsche Ethikrat und der Kinderschutzbund würden sich für die Unterstützung der Geschlechtsidentität von Kindern einsetzen.

*Anmerkung: Der Verein "trans-teens-sorgeberechtigt", der seit Jahren die Öffentlichkeit über die Gefahren der Transgender-Ideologie aufklärt, wird nicht erwähnt.*

3. Die Bundesregierung weist außerdem darauf hin, dass Kinder ab fünf(!) Jahren beim Standesamt anwesend sein müssten, wenn ihr Geschlechtseintrag von ihren Erziehungsberechtigten geändert werde. Außerdem müssten die Erklärung des Jugendlichen vor dem Standesamt oder dem Sorgeberechtigten auch Angaben über eine vorangegangene Beratung enthalten. Das SBGG regelt im Übrigen nur die Änderung des gesetzlichen Geschlechtseintrags, der jederzeit wieder geändert werden könne.

*Anmerkung: Diese "Argumente" berücksichtigen in keiner Weise die differenzierte Argumentation von R.A., z.B. den Zusammenhang zwischen sozialer und medizinischer Transition, die Einwilligungsfähigkeit von Kindern, die fehlenden Schutzmaßnahmen für Kinder unter 14 Jahren [siehe A.1.5. oben], das Kindeswohl und das Recht des Kindes auf Identität [siehe Internationale Menschenrechtskonventionen/Leitlinien, 5. und 6., S. 5].*



### Schlussfolgerung

Für die Bundesregierung gibt es keine Interessenunterschiede zwischen Frauen/Mädchen und transidentifizierten Männern. Geschlechtsspezifische Räume für Frauen einschließlich Lesben und Mädchen sind daher irrelevant. Die Stärkung der Rechte transidentifizierter Personen kommt nach Ansicht der Bundesregierung auch Frauen und Mädchen zugute, da die Ursache für die Diskriminierung beider Personengruppen im Patriarchat liege.

Dieser Logik folgend gibt es keine Gewalt von transidentifizierten Männern gegen Frauen einschließlich Lesben und Mädchen. Im Gegenteil: Sie seien zunehmend Opfer von Gewalt. Ihre potenzielle Täterschaft als Männer gegenüber Frauen als Opfer wird nicht thematisiert.

Die Rechte von Mädchen auf eine informierte Zustimmung, insbesondere in der kritischen Entwicklungsphase der Pubertät, und der Zusammenhang zwischen sozialer und medizinischer Transition werden völlig ignoriert.

Hier steht **Ideologie gegen Fakten**.

**Ich danke Ihnen!**

Gunda Schumann ©  
 LAZ reloaded e.V.  
 Vorständin